

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6986 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen
und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen sowie der Regelungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6986 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird Buchstabe c wie folgt gefasst:
„c) der Gründe dafür, dass bestimmte Wassernutzungen nach § 6a Absatz 2
nicht zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beizutragen
haben, sowie der Gründe für Ausnahmen nach § 6a Absatz 4.“
2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des
sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen
Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen
solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden
Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 17. Februar 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Hiltrud Lotze, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6986** wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2015 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6986** und die Beschlussempfehlung und Bericht auf **Drucksache 18/7288** wurden in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2016 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zurückverwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen nach Artikel 2 Nummer 38 und 39 sowie der Regelungen des Artikels 9 zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL). Diese Regelungen sind bisher nicht im Wortlaut in das Bundesrecht übernommen worden. Nach dem Erwägungsgrund Nummer 38 der WRRL sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen. Der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt soll insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der Verhinderung von Folgen für die Erhebung der Abwasserabgabe, die aus der Umsetzung der von der Europäischen Kommission nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) beschlossenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in deutsches Recht entstehen können. In den BVT-Schlussfolgerungen für verschiedene Industriebranchen werden zunehmend Langzeitmittelwerte wie Jahres- und Monatsmittelwerte als einzuhaltende Emissionsbandbreiten eingeführt. Dies kann jedoch Auswirkungen auf die Höhe der Abwasserabgabe haben, da nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) bei Festlegung von Überwachungswerten für verschiedene Zeiträume der Überwachungswert für den längsten Zeitraum – damit zukünftig der Jahres- oder Monatsmittelwert – zugrunde zu legen ist. Eine grundlegende Änderung der Struktur der Abwasserabgabe wird derzeit nicht angestrebt. Vor diesem Hintergrund enthält Artikel 2 eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes, die erforderlich ist, um den derzeitigen Status quo beizubehalten. Der Gesetzentwurf dient damit auch der Beibehaltung der bewährten Vollzugspraxis bei der Festsetzung der Abwasserabgabe im Zusammenhang mit vorgesehenen Änderungen der Abwasserverordnung zur Umsetzung der gemäß der IE-RL von der Europäischen Kommission beschlossenen BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 33. Sitzung am 4. November 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (BR-Drs. 496/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist bedingt gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikators:

Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen. Nicht erneuerbare Naturgüter nur nutzen, wenn ihre Funktion nicht ersetzt werden kann)

Managementregel 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme)

Managementregel 4 (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6986 in seiner 72. Sitzung am 13. Januar 2016 erstmalig beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hatten dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)341 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung Nummer 1 und Abschnitt V zu Nummer 1 dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)342 eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 6a Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Wassernutzungen insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft haben zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen. Bestimmte Wassernutzungen können hiervon ausgenommen werden, wenn die Erreichung der in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass angemessene Beiträge zur Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen nicht nur vorgeschrieben werden können, wenn die Bewirtschaftungsziele gefährdet werden. Damit findet eine Anpassung an den Wortlaut des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie WRRL) statt. Dies dient auch dazu, Zweifelsfragen bei der Umsetzung zu begegnen. Bestehende oder künftige weitergehende Kosten- und Entgeltregelungen sind damit nach wie vor möglich. Damit erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an das Regel-/Ausnahmeverhältnis des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie-WRRL) und stellt klar, dass in der Regel die Wassernutzung mit Kosten verbunden ist und vom Nutzer getragen werden muss. Davon können Nutzer nur dann befreit werden, wenn nachgewiesen ist, dass die in Rede stehende Wassernutzung die Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet. Diese Regel dient auch dem einfacheren Vollzug, da die zuständige Behörde nicht mehr bei jeder Wassernutzung im Einzelfall die Kostenpflichtigkeit begründen muss.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)343 eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der Bundestag nimmt die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zum Anlass, um sich zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen

Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen zu bekennen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundestag klar, dass auch im Zusammenhang mit Regelungen zum Fracking eine Einschränkung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes strikt abgelehnt wird.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sich im Wasserhaushaltsgesetz zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen gemäß § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bekennen, und
2. im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffen mit Hilfe der Frackingtechnologie zu untersagen.

Begründung:

Grundwasser ist flächendeckend und nutzungsunabhängig in besonderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig, da es sich selbst äußerst langsam regeneriert und auch Sanierungsmaßnahmen nur sehr langfristig zugänglich sind. Eine Aufspaltung des Grundwasserschutzes ist inakzeptabel. Eine konsequente Anwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes verlangt, dass nicht nur im Bundesberggesetz, sondern auch im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffen mit Hilfe der Frackingtechnologie untersagt wird (siehe Ausschussdrucksachen 18(16)241 und 18(16)242).

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte an die Debatte im Ausschuss zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht. Damals habe man sich unter anderem wegen der Klassifizierung der Wasserkraft auf eine Formulierung der Wasserdienstleistungen geeinigt, die bei der Europäischen Union keinen Anklang gefunden habe und nun zu der vorliegenden Änderung geführt habe. Die Bundesregierung orientiere sich mit der Definition nunmehr eng an der Wasserrahmenrichtlinie. Der eingebrachte Änderungsantrag nehme Änderungswünsche der Bundesländer auf. Er stelle klar, dass die Kosten, die durch eine Wassernutzung entstünden, auch von denjenigen getragen werden müssten, die diese Wassernutzung vornähmen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, der Hintergrund für die nun diskutierte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sei das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sowie die gemeinsame Zielsetzung aus der Wasserrahmenrichtlinie, einen guten Zustand aller Gewässer zu erreichen. Die Klage vor dem EuGH habe die Begriffsdefinition der Wasserdienstleistungen angegriffen, sei aber abgewiesen worden. Dadurch sei es zu einer Klarstellung gekommen, die nun eine minimale Änderung am Wasserhaushaltsgesetz erforderlich mache, indem die Begriffsbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie zu Wasserdienstleistungen übernommen würden. Es sei aber klar, dass die Abgaben dadurch nicht anstiegen. Man sehe jedoch keine Notwendigkeit, dem Antrag der Opposition zuzustimmen, ebenso wenig wie dem Entschließungsantrag zum Verbot von Fracking, weil dafür ein entsprechendes Gesetz bereits vorbereitet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, die EU habe Änderungen eingefordert, die nun 1:1 umgesetzt würden. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen korrigierten diese die Fehler der Bundesregierung. Gleichzeitig habe die Umsetzung aber deutlich ambitionierter erfolgen können. Zu erwähnen sei hier vor allem die K+S AG, die mit diesem Gesetz auch zukünftig Ausnahmeregelungen zur weiteren Versalzung von Werra und Weser beanspruchen könne. Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße man, insbesondere weil die Nutzung von Fracking verboten werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man werde dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen, weil dieser das Mindeste enthalte, was zu tun sei. Statt nur kurzfristige Bewirtschaftungsziele zu sichern, hätten gleichzeitig auch die Chancen genutzt werden müssen, die lang- und mittelfristigen umwelt- und ressourcenbezogenen, ökologischen und sozialen Kosten der Wassernutzung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei es bedauerlich, dass die einfache Möglichkeit, über die Wasserrahmenrichtlinie Fracking zu verhindern, nicht genutzt worden sei, weshalb man einen Entschließungsantrag eingebracht habe.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hatte einstimmig beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)341 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)342 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6986 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)343 abzulehnen.

Nachdem der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6986** und die Beschlussempfehlung und Bericht auf **Drucksache 18/7288** in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2016 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung zurückverwiesen wurden, hat der Ausschuss den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 17. Februar 2016 erneut behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen weiteren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)352 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung Nummer 2 und Abschnitt V zu Nummer 2 dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu einen weiteren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)353(neu) eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 6a folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zu Kosten und Entgelterhebungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung bleiben unberührt.“

Begründung:

§ 6a Absatz 1 gibt die Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung nur für die in § 3 Nummer 16 bestimmten Wasserdienstleistungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vor. Der in § 6a Absatz 2 vorgegebene angemessene Beitrag bestimmter Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen soll nur bei einer Gefährdung der in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsziele bestehen. Die Bestimmung des Begriffs der Wassernutzungen in § 3 Nummer 17 enthält ebenfalls eine Bezugnahme auf die Bewirtschaftungsziele. Bestehende Entgeltregelungen der Länder knüpfen indes maßgeblich an den mit der Nutzung des öffentlichen Gutes Wasser verbundenen Sondervorteil an oder verfolgen ökologische Lenkungsziele unabhängig von einer Gefährdung der Bewirtschaftungsziele und einem direkten Bezug zur Bewirtschaftungsplanung auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Auf Grund dessen ist im Gesetz und nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs klarzustellen, dass bestehende und zukünftige weitergehende landesrechtliche Vorschriften zu Kosten- und Entgelterhebungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung, zum Beispiel Wasserentnahmeentgelte oder Wassernutzungsentgelte, von diesen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ausgeschlossen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** ergänzte zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)353(neu), dass dieser besondere Beachtung und Zustimmung verdiene, weil er auf eine Initiative aus dem Bundesrat zurückgehe und der Rechtssicherheit diene.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)341 erneut anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)352 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)342 erneut abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)353(neu) abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6986 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)343 erneut abzulehnen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Korrektur einer Unrichtigkeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die dortige Formulierung ist nicht korrekt, da der in Bezug genommene § 6a Absatz 2 keinen Satz 2 und auch keine ausdrückliche Regelung über Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip enthält.

Die geänderte Formulierung bringt nun inhaltlich korrekt und eindeutig zum Ausdruck, dass die Gründe für ein Absehen von der Anwendung des Kostendeckungsprinzips sowohl auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 wie auf Grund von Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie in den Bewirtschaftungsplänen dargelegt werden müssen (vgl. Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie Artikel 13 Absatz 4 i. V. m. Anhang VII Nummer 7.2 der Wasserrahmenrichtlinie).

Zu Nummer 2

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind auf die Gesetzgebungskompetenz des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Wasserhaushalt ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) gestützt. Die Zustimmung des Bundesrates ist zur Verabschiedung des Gesetzes nicht vorgesehen. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes können die Regelungen daher ohne Zustimmung des Bundesrates erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 17. Februar 2016

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller



Deutscher Bundestag

Dokumentations- und
Informationssystem

DIP

Deutscher Bundestag

Diese Seite ist ein Auszug aus **DIP, dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge**, das vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gemeinsam betrieben wird.

Mit DIP können Sie umfassende Recherchen zu den parlamentarischen Beratungen in beiden Häusern durchführen (ggf. oben klicken).

Basisinformationen über den Vorgang [ID: 18-69926]

18. Wahlperiode

Vorgangstyp: Gesetzgebung

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Initiative: Bundesregierung

Aktueller Stand: Verkündet

GESTA-Ordnungsnummer: N014

Zustimmungsbedürftigkeit: Nein , laut Gesetzentwurf (Drs 496/15)

Nein , laut Verkündung (BGBl I)

Wichtige Drucksachen:

BR-Drs 496/15 (Gesetzentwurf)

BT-Drs 18/6986 (Gesetzentwurf)

BT-Drs 18/7288 (Beschlussempfehlung und Bericht)

BT-Drs 18/7578 (Beschlussempfehlung und Bericht)

Plenum:

1. Durchgang: BR-PlPr 939 , S. 471C - 471D

1. Beratung: BT-PlPr 18/146 , S. 14393C - 14394A

2. Beratung: BT-PlPr 18/155 , S. 15327B - 15332D

3. Beratung: BT-PlPr 18/155 , S. 15332C

2. Durchgang: BR-PlPr 943 , S. 117D

Verkündung:

Gesetz vom 11.04.2016 - Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 17 18.04.2016 S. 745

Inkrafttreten: 18.10.2016

Sachgebiete: Umwelt

Inhalt

Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen gemäß EU-rechtlicher Bestimmungen, Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und -nutzungen, Kostendeckung, Klarstellung der Beibehaltung der bisherigen Struktur der Abwasserabgabenerhebung; Einfügung § 6a und Änderung §§ 3 und 83 Wasserhaushaltsgesetz sowie Änderung § 4 Abwasserabgabengesetz

Bezug: Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327, 22.12.2000, S. 1 ; ABl. L 311, 31.10.2014, S. 32)

1. Beschlussempfehlung des Ausschusses: Korrektur einer Formulierung zu Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip;
Erneute Änderung § 83 Wasserhaushaltsgesetz

2. Beschlussempfehlung des Ausschusses: zusätzliche Änderung nach Zurückverweisung an die Ausschüsse: Verschiebung des Inkrafttretens

Schlagwörter

Abwasserabgabe; *Abwasserabgabengesetz* ; Innerstaatliche Umsetzung von EU-Recht; Richtlinie der EU; *Wasserhaushaltsgesetz* ; Wassernutzung; Wasserpreis; Wasserrahmenrichtlinie; *Wasserrecht* ; Wasserwirtschaft

Vorgangsablauf

BR -

Gesetzentwurf, *Urheber*: Bundesregierung, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (federführend)

16.10.2015 - BR-Drucksache 496/15

Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (federführend), Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, Ausschuss für Innere Angelegenheiten, Wirtschaftsausschuss

BR -

Empfehlungen der Ausschüsse

13.11.2015 - BR-Drucksache 496/1/15

U, AV: Änderungsvorschläge - U: zus. Stellungnahme - In, Wi: keine Einwendungen

BR -

1. Durchgang

27.11.2015 - BR-Plenarprotokoll 939, TOP 23, S. 471C - 471D

Beschluss:

S. 471D - Stellungnahme: u.a. Änderungsvorschläge (496/15), gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

BR -

Beschlussdrucksache

27.11.2015 - BR-Drucksache 496/15(B)

BT -

Gesetzentwurf, *Urheber*: Bundesregierung, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (federführend)

09.12.2015 - BT-Drucksache 18/6986

Anl. Stellungnahme des BR und Gegenäußerung der BRg

BT -

1. Beratung

17.12.2015 - BT-Plenarprotokoll 18/146, S. 14393C - 14394A

Beschluss:

S. 14394A - Überweisung (18/6986)

Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (federführend)

BT -

Beschlussempfehlung und Bericht, *Urheber*: Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

18.01.2016 - BT-Drucksache 18/7288

Ralph Lenkert, MdB, DIE LINKE, Berichterstattung

Hiltrud Lotze, MdB, SPD, Berichterstattung

Peter Meiwald, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berichterstattung

Ulrich Petzold, MdB, CDU/CSU, Berichterstattung

Empfehlung: Annahme der Vorlage in Ausschussfassung

BT -

Zurückverweisung an die Ausschüsse

28.01.2016 - BT-Plenarprotokoll 18/152, S. 14884B - 14884C

Beschluss:

S. 14884C - Überweisung (18/6986, 18/7288)

Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(federführend) Rücküberweisung

BT -

Beschlussempfehlung und Bericht, *Urheber*: Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

17.02.2016 - BT-Drucksache 18/7578

Ralph Lenkert, MdB, DIE LINKE, Berichterstattung
Hiltrud Lotze, MdB, SPD, Berichterstattung
Peter Meiwald, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berichterstattung
Ulrich Petzold, MdB, CDU/CSU, Berichterstattung

Empfehlung: Annahme der Vorlage in Ausschussfassung

BT -

Änderungsantrag, *Urheber*: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

17.02.2016 - BT-Drucksache 18/7579

Peter Meiwald, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Änderungsantrag
Annalena Baerbock, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Änderungsantrag
und andere und andere

BT -

Änderungsantrag, *Urheber*: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

17.02.2016 - BT-Drucksache 18/7580

Peter Meiwald, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Änderungsantrag
Annalena Baerbock, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Änderungsantrag
und andere und andere

BT -

2. Beratung

18.02.2016 - BT-Plenarprotokoll 18/155, S. 15327B - 15332D

Hiltrud Lotze, MdB, SPD, Rede, S. 15327C
Ralph Lenkert, MdB, DIE LINKE, Rede, S. 15328D
Ulrich Petzold, MdB, CDU/CSU, Rede, S. 15329C
Peter Meiwald, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rede, S. 15331A
Beschluss:
S. 15332B - Ablehnung des Änderungsantrags (18/7579)
S. 15332B - Ablehnung des Änderungsantrags (18/7580)
S. 15332B - Annahme in Ausschussfassung (18/6986, 18/7578)

BT -

3. Beratung

18.02.2016 - BT-Plenarprotokoll 18/155, S. 15332C

Beschluss:

S. 15332C - Annahme in Ausschussfassung (18/6986, 18/7578)

BR -

Unterrichtung über Gesetzesbeschluss des BT, *Urheber*: Bundestag

26.02.2016 - BR-Drucksache 99/16

Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (federführend)

BR -

Empfehlungen der Ausschüsse

07.03.2016 - BR-Drucksache 99/1/16

Anrufung des Vermittlungsausschusses

BR -

2. Durchgang

18.03.2016 - BR-Plenarprotokoll 943, TOP 5, S. 117D

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsmin., Bundeskanzleramt, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 117D

Beschluss:

S. 117D - kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses (99/16), gemäß Art. 77 Abs. 2 GG

BR -

Beschlussdrucksache

18.03.2016 - BR-Drucksache 99/16(B)